

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 8/09 B

L 2 P 6/08 (LSG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland - Hauptgeschäftsstelle,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.1.2009 - zugestellt am 4.2.2009 - hat das Landessozialgericht die Berufung des Klägers gegen eine klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts zurückgewiesen, weil der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe I nicht bestehe; der tägliche durchschnittliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege betrage 27 Minuten und erreiche damit die im Gesetz insoweit vorgesehenen "mehr als 45 Minuten" nicht (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI). Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger am 27.2.2009 durch seinen - wie auch schon in zweiter Instanz vom Sozialverband VdK gestellten - Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf dessen Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 6.5.2009 verlängert worden. Am 15.4.2009 hat der Prozessbevollmächtigte die Niederlegung seines Mandats angezeigt. Trotz Hinweises des Berichterstatters, dass die Beauftragung eines anderen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten anheimgestellt werde, hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für den Kläger bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

